

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 30.09.2020

**Anfrage** (Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 10.10.2020)

### **Vorwürfe gegen das Jugendamt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

am letzten Donnerstag wurde aus einer Drogenwohnung ein vernachlässigter 8-Jähriger von der Polizei gerettet. Laut SVZ-Artikel vom 30.09.20 (s. Anhang) erhebt der Ex-Freund der Mutter des Jungen schwere Vorwürfe gegen das Jugendamt. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde das Jugendamt zum ersten Mal über die Sachlage informiert?
2. Wie viele Hinweise hat das Jugendamt in dieser Angelegenheit insgesamt erhalten?
3. Wann wurden diese Hinweise gegeben?
4. Wann erfolgte durch das Jugendamt eine Kontaktaufnahme mit der Mutter des 8-Jährigen?
5. Wurden Besuche durch das Jugendamt initiiert?  
Wenn ja, wurden diese angekündigt? Durch wen und wann wurden diese Besuche getätigt?
6. Welche Gründe/ Umstände müssen vorliegen, um ein Kind in Obhut zu nehmen?
7. Können und/ oder werden medizinische Untersuchungen der als gefährdet gemeldeten Kinder angeordnet? Begleiten medizinisch geschulte Personen die Mitarbeiter des Jugendamtes bei solchen Besuchen?
8. Wie hoch ist die Arbeitsbelastung der zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes einzuschätzen? Wie schnell können die Mitarbeiter Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachgehen? Erfolgt hier eine Zusammenarbeit mit der Polizei?

9. Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung betreut ein Mitarbeiter des Jugendamtes pro Jahr? Gab es in den letzten 5 Jahren eine Steigerung in der Anzahl der gemeldeten Fälle?
10. In wie vielen Fällen pro Jahr werden Kontrollen bei gemeldeter Kindeswohlgefährdung vorgenommen? Bitte für die letzten 5 Jahre auflisten.
11. In wie vielen Fällen von Kindeswohlgefährdung spielen Alkohol und Drogen eine vorrangige Rolle?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende

**Der Oberbürgermeister**

AfD-Fraktion  
Fraktionsvorsitzende Petra Federau

-Im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 3.066  
Telefon: 0385 545-2001  
Fax: 0385 545-2009  
E-Mail: mklinkenberg@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Klinkenberg

Datum  
16.10.2020

**Anfrage zu den Vorwürfen gegen das Jugendamt**

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Anfrage vom 30.09.2020 möchte ich wie folgt beantworten:

**1. Wann wurde das Jugendamt zum ersten Mal über die Sachlage informiert?**

Der Sachverhalt der zur Inobhutnahme des Kindes führte, wurde dem Fachdienst Jugend am 24.09.2020 durch die Polizei mitgeteilt. Meldungsinhalt war ein Polizeieinsatz wegen Ruhestörung und die mögliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Bezogen auf andere Hinweise zur Familie wird auf die Frage 2 verwiesen.

**2. Wie viele Hinweise hat das Jugendamt in dieser Angelegenheit insgesamt erhalten?**

Im Mai dieses Jahres hat es einen anonymen Hinweis gegeben, dem der Fachdienst Jugend umgehend nachgekommen ist. Bei Hausbesuchen wurde festgestellt, dass keine Anzeichen von Verwahrlosung oder Vernachlässigung vorlagen.

Ein weiterer Hinweis im Juli dieses Jahres führte dazu, dass Mutter und Kind noch am selben Tag ins Jugendamt bestellt wurden. Auch hier wurden keine Anzeichen von Kindeswohlgefährdung festgestellt. Die Mutter stimmte jedoch einer verbindlichen Vermittlung in die Erziehungsberatungsstelle zu.

Auf Hinweis einer Schulsozialarbeiterin am 31.08.2020 wurden weitere Termine unter Hinzuziehung der Schulsozialarbeiterin vereinbart, die allerdings aus verschiedenen und nachweislich glaubhaften Gründen (seitens der Kindesmutter) verschoben werden mussten.

**3. Wann wurden diese Hinweise gegeben?**

Siehe Beantwortung zur 2. Frage.

**4. Wann erfolgte durch das Jugendamt eine Kontaktaufnahme mit der Mutter des 8-Jährigen?**

Siehe Beantwortung zur 2. Frage.

**5. Wurden Besuche durch das Jugendamt initiiert? Wenn ja, wurden diese angekündigt? Durch wen und wann wurden diese Besuche getätigt?**

Es gab sowohl angemeldete Kontakte in der Häuslichkeit der Mutter, wie auch Kontakte im Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin. Die Kontakte erfolgten durch die pädagogischen Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Fachdienstes.

**6. Welche Gründe/ Umstände müssen vorliegen, um ein Kind in Obhut zu nehmen?**

Die Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen durch das Jugendamt in einer Einrichtung, bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Durch die Inobhutnahme wird die vorläufige Wahrnehmung von Funktionen der elterlichen Sorge sichergestellt. Die Inobhutnahme kann nur durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen.

Gem. § 42 bzw. 42a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche bzw. die Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Nr.2 SGB VIII) oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42a und § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII).

**7. Können und/ oder werden medizinische Untersuchungen der als gefährdet gemeldeten Kinder angeordnet? Begleiten medizinisch geschulte Personen die Mitarbeiter des Jugendamtes bei solchen Besuchen?**

Die Verfahrensweise zur medizinischen bzw. rechtsmedizinischen Begutachtung ist Einzelfallabhängig. Dem Fachdienst Jugend steht mit den Ärzten der Helios Kliniken Schwerin und den Sachverständigen des Instituts für Rechtsmedizin ein hervorragendes Aufklärungsinstrument zur Verfügung, welches bei Einwirkung von Gewalt an Kindern eingebunden werden kann. Die Entscheidung zur Einbindung erfolgt durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Ausgenommen davon ist die Akutbehandlung durch einen Notarzt, Mitarbeitende der Feuerwehr oder im Klinikum.

**8. Wie hoch ist die Arbeitsbelastung der zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes einzuschätzen? Wie schnell können die Mitarbeiter Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nachgehen? Erfolgt hier eine Zusammenarbeit mit der Polizei?**

Das Arbeitsfeld im Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. im Kinderschutz ist grundlegend ein Bereich, der sich durch Fachkräfte mit ausgeprägter physischer und psychischer Belastbarkeit auszeichnet. Es sind 24 Personalstellen für die u. g. Leistungsfälle zuständig. Die „Belastung“ bzw. die Tätigkeiten pro Fall sind Einzel-fallbezogen und können hier daher nicht abgebildet werden. Kindeswohlgefährdungsmitteilungen werden im Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes (und der Rufbereitschaft) in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendnotdienst der AWO bearbeitet. Der Bereitschaftsdienst besteht aus drei Fachkräften und einer Leitungskraft. Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch) an den Allgemeinen Sozialen

Dienst (ASD), welche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, wird von der informierten Fachkraft des ASD schriftlich aufgenommen und im Bereitschaftsdienst weiterbearbeitet.

Im Einzelfall werden weitere Netzwerkpartner bei der Gefahrenabwehr hinzugezogen (Polizei, Notarzt, Feuerwehr, Rechtsmedizin, Familiengericht).

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 09/2020)
Leistungsfälle im ASD	1370	1437	1582	1579	1477

**9. Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung betreut ein Mitarbeiter des Jugendamtes pro Jahr? Gab es in den letzten 5 Jahren eine Steigerung in der Anzahl der gemeldeten Fälle?**

Mitteilungseingänge werden durch einen Bereitschaftsdienst bearbeitet. Da die Mitarbeiter einen Fall auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes führen können, wird die Datenerhebung nicht je Mitarbeiter geführt. Daher anbei die gesamten Meldungen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Meldungen gesamt	452	676	463	378	327
davon Meldungen ohne Gefährdung bzw. ohne Unterstützungsbedarf	226	312	161	100	84
davon Meldungen mit Unterstützungsbedarf	133	248	229	214	164
davon Kindeswohlgefährdungen	93	116	73	64	79
davon Meldungen, deren Inhalt sich auf Kinder zwischen 0 und 3 Jahren bezog	165	229	146	126	109

**10. In wie vielen Fällen pro Jahr werden Kontrollen bei gemeldeter Kindeswohlgefährdung vorgenommen? Bitte für die letzten 5 Jahre auflisten.**

Siehe Beantwortung zur 9. Frage. Ob und welche Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhaltes initiiert wird, obliegt der Einzelfallbewertung innerhalb der kollegialen Beratung im ASD.

**11. In wie vielen Fällen von Kindeswohlgefährdung spielen Alkohol und Drogen eine vorrangige Rolle?**

Eine explizierte Datenerhebung zu Alkohol und Drogen wird statistisch nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier